

amtliche Bekanntmachung

020 K 036/23



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 11.06.2024, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

das im Grundbuch von Kreuztal Blatt 452 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kreuztal Flur 12 Flurstück 735, Gebäude- und Freifläche,
Hagener Straße 41, 686 qm groß

versteigert werden.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Ein- bis Zweifamilienhaus. Das Gutachten wurde auf Grundlage einer Außenbesichtigung erstellt. Baulast vorhanden. Objekt besteht aus einem ursprünglichen Gebäudeteil, der wahrscheinlich 1930 errichtet wurde, sowie einem in den Jahren 1970/71 zunächst in Flachdachbauweise errichteten rückwärtigen Anbau, der 1981 mit einem Dachgeschoss aufgestockt wurde. Vollunterkellert. 1975 Errichtung massive Garage. Wohnfläche EG: 69 m² und OG: 62 m². Lage: Hagener Straße 41, 57223 Kreuztal.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 02.02.2024